Wolters Kluwer Legal Software Deutschland

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und Wolters Kluwer (nachfolgend „Dienstleister“) geschlossenen Vertrags und regeln den Zugang und die Nutzung der Software Services und der Professional Services durch den Kunden, die der Kunde gemäß eines zwischen den Parteien vereinbarten Angebots („Vertrag“) erhält. Sie werden durch die anderen Anlagen des Vertrages ergänzt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Bestimmte Begriffe, die im Vertrag und deren Anlagen verwendet werden, haben die Bedeutung, wie sie im Vertrag oder in der betreffenden Anlage und im Folgenden definiert sind:

Verbundenes Unternehmen: in Bezug auf eine Partei jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt die betreffende Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. "Kontrolle" bedeutet (i) Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte oder (ii) direkte oder indirekte Befugnis, das Management und die Richtlinien eines Unternehmens zu lenken oder zu veranlassen, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, durch vertragliche Beteiligung oder auf andere Weise.

Vertrauliche Informationen: alle Informationen einer Partei („Offenlegende Partei“), seien es technische, geschäftliche, finanzielle, Marketing- oder andere Informationen jeglicher Art (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsgeheimnisse, Know-how und Informationen in Bezug auf Technologie, Produkte, Software), in jedem Medium oder Format (einschließlich schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Informationen), die der anderen Partei („Empfangende Partei“) während der Laufzeit des Vertrags offengelegt oder zur Verfügung gestellt wurden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von der Empfangenden Partei als vertraulich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.

Kundendaten: Informationen, Daten oder Inhalte des Kunden oder seiner Verbundenen Unternehmen, die über die Software Services bereitgestellt, hochgeladen, importiert oder verarbeitet werden oder dem Dienstleister vom Kunden im Rahmen der Erbringung der Professional Services zur Verfügung gestellt werden. Zu den Kundendaten können personenbezogene Daten gehören.

Dokumentation: die vom Dienstleister gelieferten Standard-Betriebshandbücher, Benutzeranleitungen und technischen Spezifikationen für die Software, die vom Dienstleister von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

Fehler/Mangel: eine wesentliche, reproduzierbare Nichtübereinstimmung der Software Services oder Professional Services mit den in der Dokumentation oder im Vertrag beschriebenen oder von den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen, die die Fähigkeit des Kunden zur Nutzung der Software Services oder Professional Services beeinträchtigt.

Rechte an geistigem Eigentum: (i) Patente, Erfindungen, Geschmacksmuster, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht) sowie das Recht, eine Eintragung zu beantragen; (ii) Eigentumsrechte an Domainnamen; (iii) Know-how; (iv) Anträge, Erweiterungen und Verlängerungen in Bezug auf eines dieser Rechte; und (v) alle anderen Rechte ähnlicher Art oder mit gleicher Wirkung, die derzeit irgendwo auf der Welt bestehen.

Professionell Services: sind Dienstleistungen wie Implementierungsleistungen, Datenmigration, Schulung, Beratungsdienste oder Integration, die vom Dienstleister im Rahmen der Vereinbarung gemäß einem Angebot erbracht werden, mit Ausnahme der Software Services.

Angebot/Vertrag: ein kommerzielles Angebot des Dienstleisters (z. B. ein Kostenvoranschlag oder ein kommerzielles Angebot), das als Antwort auf eine Anfrage des Kunden erstellt wird und die Einzelheiten der Software Services, der Professional Services und deren Gebühren enthält und zwischen dem Kunden und dem Dienstleister abgeschlossen wird.

Software Services: je nach Kontext (i) für On-Premises-Software (oder einen Teil davon) die Bereitstellung einer Lizenz durch den Dienstleister zur Nutzung einer lokal installierten Version der Software sowie die Wartungs- und Supportdienste, wie in der Anlage "Produkt- und Leistungsbeschreibung" beschrieben; (ii) für Cloud-Software (oder einen Teil davon) die gehosteten Dienste, über die der Dienstleister dem Kunden die Software zur Verfügung stellt, wie in der Anlage "Produkt- und Leistungsbeschreibung" beschrieben (der Dienstleister kann die Cloud-Software auf seinen eigenen Servern hosten oder einen Dritten mit dem Hosting der Software beauftragen, wie in der Anlage "Produkt- und Leistungsbeschreibung" beschrieben). Unter "Software" ist die Software zu verstehen, die dem Kunden ganz oder teilweise gemäß dem Inhalt eines Angebots des Dienstleisters zur Verfügung gestellt wird (z. B. nur bestimmte Funktionalitäten, Komponenten, Module oder Dienste), sowie die neuen Versionen derselben, die im Rahmen der Wartung-/Supportdienste geliefert werden, jedoch nicht die Produkte von Dritten.

Produkte von Dritten: bezeichnet Produkte, Software, Anwendungen, Features, Funktionen, Komponenten oder Dienste von Drittanbietern, auf die (z. B. über Links, APIs oder Integrationen) zugegriffen werden kann und die von den Software Services aus genutzt werden können und für die dem Kunden die Nutzungsrechte von diesen Drittanbietern direkt und nicht vom Dienstleister gemäß den eigenen Lizenz- oder Dienstleistungsbedingungen des Drittanbieters gewährt werden.

Nutzer: jede natürliche Person, die vom Kunden unter seinen Mitarbeitern und denen eines verbundenen Unternehmens benannt wird, sowie alle autorisierten unabhängigen Auftragnehmer des Kunden oder eines verbundenen Unternehmens, die die Software Services nutzen müssen, um Dienstleistungen für den Kunden oder das verbundene Unternehmen zu erbringen, und die berechtigt sind, auf die Software Services unter der Verantwortung des Kunden für interne Zwecke des Kunden und/oder des verbundenen Unternehmens zuzugreifen und sie zu nutzen.

Vertragsgebiet: weltweit (vorbehaltlich der Verpflichtungen der Parteien hinsichtlich der Einhaltung von Handelssanktionen und Ausfuhrkontrollen), es sei denn, im Angebot oder in den besonderen Bedingungen ist ein spezifisches geografisches Gebiet angegeben.

2. PREIS; KOSTEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Kunde ist verpflichtet, zu den im jeweiligen Vertrag genannten Fälligkeitsterminen die im jeweiligen Vertrag genannten Gebühren für die Software Services und Professional Services an den Dienstleister zu zahlen. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, sind die Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen und alle Gebühren sind in Euro angegeben und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nicht abweichend vereinbart, zahlt der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung im Voraus. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Reise, die als Auslagen in Rechnung gestellt werden können.

Der Dienstleister kann die Preise für die Software Services zu Beginn eines neuen Vertragsjahres nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen/-senkungen und Marktentwicklungen anpassen.

Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Software Services Gebühren kommt in Betracht, wenn sich die Kosten für die Erbringung der Software Services aufgrund von Änderungen der Lohn-, Material- oder sonstiger Kosten, insbesondere der Kosten für die Bereitstellung der Software Services für den Kunden, erhöhen oder verringern oder wenn sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Erhöhungen in einer Kostenart dürfen nur insoweit zur Erhöhung der Entgelte herangezogen werden, als sie nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Im Falle von Kostensenkungen hat der Dienstleister die Entgelte in dem Umfang zu

senken, in dem diese Kostensenkungen nicht durch Erhöhungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

Der Dienstleister wird den Kunden mindestens vier (4) Wochen vor der jährlichen Preisanpassung in geeigneter Weise darauf hinweisen. Übersteigt die Erhöhung 5%, so steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das er innerhalb von drei (3) Wochen nach Erhalt der Information über die Preisanpassung ausüben kann. Kündigt der Kunde den bestehenden Vertrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung oder erklärt er sich sonst nicht, gilt der neue Preis als vereinbart.

Wenn der Kunde eine Rechnung nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt, ist der Dienstleister berechtigt zusätzlich zu allen anderen verfügbaren Rechten und Rechtsmitteln und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden, die Bereitstellung von Software Services und/oder Professional Services zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt ist, es sei denn, es handelt sich um einen nach Treu und Glauben strittigen Betrag. Der Dienstleister macht von diesem Recht erst nach einer Zahlungserinnerung und einem Zahlungsrückstand von mindestens zwei (2) Monaten Gebrauch, es sei denn, ein so langer Zeitraum ist für den Dienstleister unzumutbar.

3. SOFTWARE SERVICES

3.1 IT-Architektur/Voraussetzung. Gemäß dem Inhalt des Angebots wird dem Kunden eine On-Premises-Software oder eine Cloud-Software zur Verfügung gestellt. Einige Leistungen oder Funktionen können jedoch auch nur als Cloud-basiertes Modell verfügbar sein, wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die dem Vertrag beigefügt ist oder der Dokumentation beschrieben.

Der Kunde bestätigt, dass ihm alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt wurden, um eine angemessene Kenntnis der Software Services zu erlangen, und dass er für die Auswahl, Nutzung und Eignung derselben verantwortlich ist. Der Kunde wird die ihm zur Verfügung gestellten technischen Voraussetzungen einhalten. Der Kunde stellt auf eigene Kosten die für die Nutzung der Software Services erforderliche Hardware, Anwendungen und den Anschluss der Systeme des Kunden an einen Telekommunikationsdienst mit Internetzugang zur Verfügung. Der Dienstleister haftet nicht für Ausfälle des Zugangs des Kunden zu den Software Services aufgrund des Internets. Die Software Services oder Funktionalitäten, Komponenten, Merkmale oder Leistungen können weiterentwickelt werden, ohne dass die Sicherheits- oder Datenschutzmaßnahmen oder die vereinbarte Funktionsweise wesentlich verringert werden. Der Dienstleister wird die neuen Versionen als Teil der Wartungsleistungen gemäß der Beschreibung in der Anlage "Produkt- und Leistungsbeschreibung" zur Verfügung stellen.

3.2 Nutzungsrechte. Vorbehaltlich der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch den Kunden gewährt der Dienstleister dem Kunden für die vereinbarte Laufzeit des Vertrags das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software Services zuzugreifen und sie für die vom Kunden erworbene Anzahl von Lizenzen im Vertragsgebiet zu nutzen, und zwar ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden und/oder seiner Verbundenen Unternehmen und in Übereinstimmung mit der Dokumentation. Der Kunde kann den Zugriff auf die Software Services und deren Nutzung durch ein mit dem Kunden Verbundenes Unternehmen und/oder einen autorisierten unabhängigen Auftragnehmer des Kunden oder eines Verbundenen Unternehmens gestatten, vorausgesetzt, dass ein solcher Zugriff und eine solche Nutzung (i) für die internen Geschäftszwecke des Kunden oder des mit dem Kunden verbundenen Unternehmens und (ii) in strikter Übereinstimmung mit allen im Vertrag festgelegten Bedingungen erfolgt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Verbundenen Unternehmen und/oder einen autorisierten unabhängigen Auftragnehmer (und deren Nutzer) die Bedingungen des Vertrags einhalten, und der Kunde ist dafür verantwortlich und haftbar, dass alle Verbundenen Unternehmen und/oder einen autorisierten unabhängigen Auftragnehmer des Kunden (und deren Benutzer) die Bedingungen des Vertrags vollständig einhalten), so dass jede Verletzung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch eine Verbundenes Unternehmen oder einen autorisierten unabhängigen Auftragnehmer (oder ihre Benutzer) als eine Verletzung durch den Kunden gilt. Der Kunde, seine Verbundenen Unternehmen, autorisierten unabhängigen Auftragnehmer und Nutzer müssen direkt alle zusätzlichen Vereinbarungen und Verträge miteinander abschließen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Abschnitts und der rechtlichen Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu gewährleisten (z. B. zur Weitergabe von Kundendaten).

Nicht produktive Zugänge und Umgebungen (Vorproduktion, Test, Abnahme usw.) dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden, und der Kunde darf sie nicht im Echtbetrieb einsetzen.

3.3 Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde verpflichtet sich und stellt sicher, dass die Nutzer, es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich gestattet, nicht:

(a) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleisters die Software zurückentwickeln, disassemblieren, dekompilieren oder auf andere Weise versuchen, einen Aspekt oder eine Komponente eines Teils der Software zu extrahieren oder abzuleiten (oder anderweitig in eine für den Menschen lesbare Form zu bringen), es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig und kann nicht durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden. Der Dienstleister stellt dem Kunden auf schriftliche Anfrage die Informationen zur Verfügung, die für die Interoperabilität der Software Services mit dem Informationssystem des Kunden erforderlich sind und der Kunde gewährleistet, dass die im Rahmen dieser Tätigkeiten erhaltenen Informationen Vertrauliche Informationen sind und nur zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität verwendet werden und nicht dazu dienen, eine konkurrierende Software zu erstellen oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software abzuleiten oder sich Zugang dazu zu verschaffen;

(b) die Software Services modifizieren, kopieren, übersetzen, anpassen oder anderweitig abgeleitete Werke oder Verbesserungen der Software erstellen, und der Dienstleister behält sich das Recht vor, Wartungsdienste durchzuführen;

(c) Hinweise auf geistige Eigentumsrechte, Vertraulichkeit oder andere ähnliche Beschriftungen oder Hinweise, die auf oder in der Software Services erscheinen, entfernen, löschen, maskieren oder verändern;

(d) die Software Services Dritten zur Verfügung zu stellen, zu vermieten, zu verleihen, für Timesharing-Zwecke zu nutzen oder anderweitig die Nutzung zu gestatten;

(e) die Software Services unter Verletzung von Vorschriften oder Gesetzen oder für illegale Aktivitäten nutzen, und der Kunde darf keine Inhalte speichern oder hochladen und/oder speichern, die illegal, obszön, verleumderisch sind, die Rechte Dritter oder den Jugendschutz verletzen oder Viren oder ähnliche Vorrichtungen enthalten; oder

(f) sofern nicht anderweitig vereinbart, Leistungsinformationen oder -analysen in Bezug auf die Software Services offenlegen.

3.4 Der Dienstleister ist keine Anwaltskanzlei und wird nicht als solche reguliert und handelt weder als Rechtsberater oder Anwalt für den Kunden noch erteilt er dem Kunden Rechtsberatung, auch nicht über den Inhalt der Software Services oder der Professional Services, deren Nutzung, Ergebnisse oder Wirkungen, die durch deren Nutzung erzielt werden. Durch die Nutzung der Software Services und der Professional Services durch den Kunden entsteht kein Anwalts-Mandanten-Verhältnis zwischen den Parteien. Der Kunde ist sich bewusst, dass einige Funktionen der Software Services eine Entscheidungshilfe darstellen und dass der Dienstleister nicht dafür haftet, wenn die durch die Nutzung der Software Services erzielten Ergebnisse nicht den vom Kunden verfolgten Zielen entsprechen.

3.5 API. Der Kunde wird die APIs (Application Programming Interfaces) des Dienstleisters, die von Zeit zu Zeit vom Dienstleister zur Verfügung gestellt werden und in der Dokumentation

veröffentlicht sind, nur in der darin beschriebenen Weise verwenden, damit der Kunde Integrationen mit Produkten von Drittanbietern erstellen kann, um programmatisch mit den Software Services zu interagieren und die autorisierte Nutzung der Software Services zu unterstützen. Die APIs des Dienstleisters gelten als Teil der Software Services und unterliegen den Bestimmungen des Vertrags.

4. PROFESSIONAL SERVICES

Vorbehaltlich der Einhaltung der Vertragsbedingungen durch den Kunden erbringt der Dienstleister die in einem Angebot vereinbarten Professional Services in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen, insbesondere der entsprechenden Anlage "Beschreibung der Professional Services".

5. VERPFLICHTUNGEN DES DIENSTLEISTERS UND PRODUKTE VON DRITTEN

5.1 Der Dienstleister stellt qualifizierte und personell ausreichend ausgestattete Mitarbeiter für die Ausführung des Vertrages ab und wendet bei der Ausführung des Vertrages angemessene Fähigkeiten und Sorgfalt an. Unter allen Umständen bleiben die Mitarbeiter des Dienstleisters, die mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, unter der alleinigen hierarchischen und disziplinarischen Autorität des Dienstleisters. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrags (sofern anwendbar) kann der Dienstleister Teile der Software Services und der Professional Services an Unterauftragnehmer vergeben. Wird die Erbringung einiger oder aller Dienstleistungen vom Dienstleister an einen Dritten untervergeben, so haftet der Dienstleister weiterhin für die Leistung seines Unterauftragnehmers.

5.2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Produkte von Dritten zu erwerben und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu nutzen. Der Dienstleister übernimmt keine Verantwortung für die Produkte von Dritten und ist nicht für die Produkte von Drittanbietern oder für Informationen (einschließlich Kundendaten) verantwortlich, die der Kunde mit diesen Drittanbietern teilt oder anderweitig an diese übermittelt.

6. VERPFLICHTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN DES KUNDEN

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Dienstleister nach Treu und Glauben und rechtzeitig bei der Erfüllung des Vertrages zusammenzuarbeiten. Der Kunde erklärt sich bereit, dem Dienstleister alle angemessenen und erforderlichen Informationen, Zugangsmöglichkeiten, Genehmigungen, Computerressourcen und sonstige Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und in ausreichendem Maße nach, haftet der Dienstleister nicht für Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Erfüllung des Vertrags.

6.2 Der Kunde:

(a) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt, die Vollständigkeit, die Genauigkeit, die Qualität, die Zuverlässigkeit und die Rechtmäßigkeit aller Kundendaten sowie für die Art und Weise, wie die Software Services genutzt werden, für die Ergebnisse und Analysen, die der Kunde durch die Nutzung der Software Services erzielt, und für alle Entscheidungen, die der Kunde aufgrund der Nutzung der Software Services trifft;

(b) ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Integrität seines Informationssystems und insbesondere zum Schutz vor Viren, bösartigen Codes, Würmern, "Trojanischen Pferden" und anderen feindlichen Eindringlingen oder ähnlichen Vorrichtungen; und

(c) ist vollständig und allein verantwortlich für die Auswahl, Beschaffung und Aufrechterhaltung aller Hardware, Software, Computerkapazität, Internetdienste, Programm- und Systemressourcen und sonstiger Ausrüstungen, die für den Zugang zu den Software Services und deren Nutzung benötigt werden, einschließlich gegebenenfalls der Server (on-premise), sowie für alle damit verbundenen Kosten.

7. KUNDENDATEN

7.1 Der Kunde bestätigt, dass er der Eigentümer oder Inhaber der Kundendaten ist oder das Recht hat, die Kundendaten zu nutzen und dem Dienstleister alle hierin gewährten Rechte einzuräumen. Der Kunde stellt sicher, dass die Kundendaten wie im Vertrag vorgesehen verarbeitet und genutzt werden können, ohne die Rechte Dritter zu verletzen. Kundendaten sind vertrauliche Informationen des Kunden. Der Kunde gewährt dem Dienstleister und seinen Unterauftragnehmern im Vertragsgebiet das nicht ausschließliche Recht, die Kundendaten ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags unentgeltlich zu nutzen und zu verarbeiten. Der Dienstleister ist berechtigt, den Zugang zu den Software Services zu sperren und/oder Kundendaten zu löschen, wenn der Kunde gegen geltendes Recht verstößt oder wenn der Dienstleister nach geltendem Recht verpflichtet ist, solche Kundendaten zu löschen.

7.2 Der Kunde stellt den Dienstleister von allen Verlusten oder Schäden (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren) jeglicher Art frei, die aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Klagen jeglicher Art durch Dritte entstehen, die sich aus oder im Zusammenhang mit

(a) der vertragsgemäßen Nutzung von Kundendaten oder anderen Materialien durch den Dienstleister, die dem Dienstleister im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt wurden;

(b) die unbefugte Nutzung von Produkten Dritter durch den Kunden und

(c) das Eintreten eines der in Abschnitt 11.2 (b) (i)-(iv) beschriebenen Szenarien.

Der Dienstleister ist verpflichtet, (i) den Kunden schriftlich über einen solchen Anspruch zu informieren und dem Kunden zu gestatten, den Anspruch zu verteidigen und alle diesbezüglichen Verhandlungen zu führen, (ii) bei der Verteidigung mitzuwirken und dem Kunden alle erforderlichen Informationen und Vollmachten zu erteilen, ohne den Anspruch selbst zu regeln, und (iii) keine Haftung im Namen des Kunden anzuerkennen. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, die Verteidigung aller Verfahren im Zusammenhang mit dem Anspruch sorgfältig zu führen und sich mit dem Dienstleister zu beraten und ihn über alle wesentlichen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

8. VERTRAULICHKEIT

Jede Vertragspartei erkennt an, dass sie bei der Erfüllung des Vertrags Kenntnis von Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei erlangen kann. Die Parteien vereinbaren, dass während der Laufzeit des Vertrags und für fünf (5) Jahre nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags oder für einen längeren Zeitraum, der durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben ist, alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sind und nicht kopiert, verwendet oder offengelegt werden dürfen, außer wie hierin vorgesehen. Jede Partei unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Vertraulichkeit dieser Vertraulichen Informationen zu schützen und ihre Offenlegung gegenüber nicht autorisierten Dritten zu verhindern. Jede Partei stellt sicher, dass ihr Personal die Verpflichtung einhält, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei weder direkt noch indirekt an unbefugte Personen weiterzugeben.

Die Empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei an die Mitarbeiter, Berater und Auftragnehmer der Empfangenden Partei sowie an die mit ihr Verbundenen Unternehmen weitergeben, die zum Zwecke der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben müssen und die sich der Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Abschnitt 8 bewusst sind. Die Empfangende Partei kann Vertrauliche Informationen an Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder andere Dritte weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Unter solchen Umständen (sofern möglich) muss sich die Empfangende Partei in angemessener Weise bemühen, die offenlegende Partei zu benachrichtigen, um ihr die Möglichkeit zu geben, eine Schutzanordnung zu

beantragen, um die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken, und die Empfangende Partei wird in angemessener Weise mit den Bemühungen der offenlegenden Partei zusammenarbeiten, um eine solche Schutzanordnung zu erhalten.

Ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen ist keine Partei verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten, die (i) der Öffentlichkeit ohne unzulässige Handlung oder Unterlassung der Empfangenden Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beraters zugänglich sind oder werden; (ii) sich ordnungsgemäß im Besitz der Empfangenden Partei befanden oder ihr ordnungsgemäß und ohne Einschränkung bekannt waren, bevor sie sie von der Offenlegenden Partei erhalten hat; (iii) der Empfangenden Partei rechtmäßig und ohne Einschränkung von einem Dritten offengelegt wurden; oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen.

Haben die Parteien zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, die den Geltungsbereich dieser Vereinbarung abdeckt ("NDA"), bleiben alle vertraulichen Informationen, die gemäß einer solchen NDA ausgetauscht werden, vertraulich und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags als vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrags und unterliegen den Bestimmungen dieser Regelung.

9. PERSONENBEZOGENE DATEN

Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den für sie geltenden nationalen Datenschutzgesetzen und -vorschriften sowie der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO).

Wenn der Dienstleister im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten des Kunden als Auftragsverarbeiter verarbeitet, gelten für diese Verarbeitung die Bedingungen des Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) und der entsprechenden Anlage "Auftragsverarbeitungsvertrag".

Darüber hinaus verarbeitet der Dienstleister als Verantwortlicher zur Erfüllung des Vertrags und/oder zur Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen und/oder auf der Grundlage seines berechtigten Interesses personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Geschäftsführern des Kunden (z. B. Vor- und Nachname, Geschäftsadresse und Telefonnummer), insbesondere zur Verwaltung und Überwachung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (Konten des Kunden, Verträge, Bestellungen, Abonnements, Schulungen, Rechnungsstellung und Buchhaltung usw.). Diese personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Datenschutzhinweisen des Dienstleisters unter https://www.wolterskluwer.com/de-de/privacy-cookies verarbeitet und können an Unterauftragnehmer des Dienstleisters weitergegeben werden, die diese Daten zur Erfüllung des Vertrags benötigen. Die Mitarbeiter und Geschäftsführer des Kunden haben das Recht auf Zugang, Berichtigung, Widerspruch, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und können dieses Recht auf schriftlichen Antrag per Post an die registrierte Adresse des Dienstleisters oder über das Formular "Anfragen und andere Anliegen" auf https://www.wolterskluwer.com/de-de/privacy-cookies/inquiry ausüben.

10. IT UND SICHERHEIT

Der Dienstleister hat organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren, wie sie im Vertrag dessen Anlagen und der eventuellen Dokumentation beschrieben sind, einzuführen und aufrechtzuerhalten, die darauf ausgelegt sind, die versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die Offenlegung oder den unberechtigten Zugriff auf Kundendaten zu minimieren. Der Dienstleister bewertet diese Maßnahmen und Verfahren von Zeit zu Zeit und kann die Software Services und/oder Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren jederzeit aktualisieren, sofern das Schutzniveau nicht wesentlich verringert wird. Sicherheitsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen können naturgemäß umgangen werden, und der Dienstleister kann nicht garantieren, dass Unbefugte, die in der Lage sind, diese Maßnahmen zu überwinden, keinen Zugriff auf die Software Services, die Server des Dienstleisters und die darin enthaltenen Kundendaten haben. In solchen Fällen ist der Dienstleister berechtigt, den Zugang zu der Software Services zu sperren. Der Dienstleister implementiert Verfahren und Maßnahmen, um die Kontinuität der Software Services in Übereinstimmung mit seinem Business Continuity Plan zu gewährleisten.

11. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

11.1 Eigentum und Vorbehalt der Rechte. Alle geistigen Eigentumsrechte an den Software Services, den Professional Services sowie an der Dokumentation, allen Liefergegenständen oder Schulungsmaterialien und, ohne Einschränkung, an allen Verbesserungen, Erweiterungen, Änderungen, Anpassungen und Konfigurationen, den Methoden und dem Know-how des Dienstleisters sind und bleiben das ausschließliche und alleinige Eigentum des Dienstleisters oder seiner Lizenzgeber. Für die Zwecke des Vertrags zwischen dem Dienstleister und dem Kunden sind und bleiben alle geistigen Eigentumsrechte an Teilen der Software Services, soweit sie im Eigentum Dritter stehen, das ausschließliche Eigentum dieser Dritten. Der Vertrag überträgt dem Kunden keine Eigentumsrechte an den Software Services, den Professional Services oder den damit verbundenen geistigen Eigentumsrechten, sondern lediglich das eingeschränkte Recht/Lizenz zur Nutzung im Rahmen des Vertrags in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen.

11.2 Freistellung durch den Dienstleister bei Rechtsverletzungen.

(a) Wird der Kunde von einem Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen, dass die Nutzung der Software Services durch den Kunden im Vertragsgebiet ganz oder teilweise ein Patent, eine Marke oder ein Urheberrecht dieses Dritten verletzt ("IPR-Anspruch"), so verteidigt der Dienstleister den Kunden und zahlt Kunden den Schadenersatz und die angemessenen Anwalts- und Sachverständigengebühren, die von einem zuständigen Gericht in Bezug auf den IPR-Anspruch rechtskräftig zugesprochen wurden oder die in einem endgültigen Vergleich über einen solchen IPR-Anspruch enthalten sind, dem der Dienstleister zustimmt, vorausgesetzt, dass der Kunde: (i) den Dienstleister unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung des Schutzrechtsanspruchs benachrichtigt, (ii) dem Dienstleister gestattet, die Verteidigung des Schutzrechtsanspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen zu übernehmen, (iii) bei der Verteidigung mit dem Dienstleister kooperiert und ihm alle erforderlichen Informationen und Befugnisse zur Verfügung stellt, ohne den Schutzrechtsanspruch selbst zu regeln, und (iv) keine Haftung im Namen des Dienstleisters anerkennt.

(b) Die Freistellungsverpflichtungen des Dienstleisters gemäß Abschnitt 11.2 (a) gelten nicht, wenn und soweit sie sich ergeben aus oder beziehen auf: (i) dem Zugriff auf oder der Nutzung der Software Services durch den Kunden oder einen Dritten unter der Kontrolle des Kunden in einer anderen als der vom Dienstleister in dem Vertrag vorgesehenen und erlaubten Weise; (ii) der Nutzung der Software Services in Kombination mit Dienstleistungen, Berichten, Dokumentationen, Hardware, Software, Daten oder Technologie, die nicht vom Dienstleister geliefert wurden, soweit ein solcher Anspruch ohne die Kombination nicht geltend gemacht werden könnte, (iii) der Nutzung einer anderen als der aktuellsten Version der Software Services, die der Dienstleister dem Kunden zur Vermeidung des IPR-Anspruchs zur Verfügung gestellt hat, oder (iv) Produkten von Dritten.

(c) Wenn die Software Services darüber hinaus Gegenstand eines IPR-Anspruchs werden oder nach Ansicht des Dienstleisters wahrscheinlich werden, der unter die Entschädigungsverpflichtungen des Dienstleisters gemäß Abschnitt 11.2 (a) fällt, kann der Dienstleister nach eigenem Ermessen und auf seine Kosten und Ausgaben (i) dem Kunden das Recht verschaffen, die betroffenen Software Services weiterhin zu nutzen; oder (ii) den verletzenden Teil der Software

Services durch nicht verletzende Teile mit im Wesentlichen ähnlichen Funktionen ändern oder ersetzen. Wenn nach Ansicht des Dienstleisters keine der vorgenannten Möglichkeiten wirtschaftlich durchführbar ist, kann der Dienstleister diesen Vertrag kündigen und dem Kunden eine Rückerstattung der im Voraus gezahlten Gebühren für die gekündigten, nicht genutzten Software Services gewähren.

12 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1 Mängel, Rechte bei Mängeln

12.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Mängel und Beeinträchtigungen der Software Services dem Dienstleister unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so erlöschen etwaige Minderungs-, Schadensersatz- und Kündigungsrechte des Kunden (§ 536 c Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechend).

12.1.2 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels der Software Services oder Professional Services (sofern diese der Abnahme zugänglich sind) Nacherfüllung, hat der Dienstleister das Wahlrecht zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatz-Softwareleistungen. Die Nacherfüllung erfolgt nach den in der „Produkt- und Leistungsbeschreibung“ oder der „Beschreibung der Professional Services“ beschriebenen Maßnahmen. Die Nacherfüllung kann auch in der Bereitstellung, Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds bestehen. Die Nacherfüllung hat innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Hat der Kunde nach erfolglosem Ablauf der ersten Frist eine weitere angemessene Frist gesetzt und ist auch diese ergebnislos verstrichen oder sind eine angemessene Anzahl von Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen erfolglos geblieben, kann der Kunde nach seiner Wahl unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen, sofern in der „Produkt- und Leistungsbeschreibung“ oder „Beschreibung der Professional Services“ nicht anders angegeben. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, so tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

12.1.3 Liegt kein Mangel vor, ist der Dienstleister berechtigt, die ihm insoweit entstandenen Aufwendungen zu berechnen.

12.1.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel seitens des Dienstleisters für die Software Services ist ausgeschlossen.

12.1.5 Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln stehen dem Kunden nach Maßgabe von Ziffer 12.2 zu.

12.1.6 Mängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten, sofern sie der Verjährung unterliegen. Dies gilt nicht in den Fällen von Ziffer 12.2.1 und 12.2.4.

12.2 Haftungsbeschränkung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet der Dienstleister, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, sonstige Schlechtleistungen) ausschließlich wie folgt:

12.2.1 Der Dienstleister haftet in den folgenden Fällen unbeschränkt: (a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; (b) Verletzung von Leben oder Körper, unabhängig von der Art des Verschuldens; (c) Übernahme von Garantien; (d) Arglist.

12.2.2 Liegt keiner der Fälle des vorstehenden Absatzes vor, verletzt der Dienstleister aber eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig, so ist er zum Ersatz des vertraglich vorhersehbaren Schadens (inklusive Bußgeldern) verpflichtet. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut.

12.2.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen.

12.2.4 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12.2.5 Wird ein Schaden von beiden Parteien verursacht, so ist das Mitverschulden des Kunden entsprechend dem Anteil der Verursachung zu berücksichtigen.

12.2.6 Soweit die Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.2.7 Der Kunde ist, soweit die Daten in seinem Verantwortungsbereich liegen (z.B. On-Premises Software) oder ihm die Datensicherung von externen gehosteten Angeboten (z.B. SaaS) vom Dienstleister selbst ermöglicht wird, verantwortlich für seine regelmäßige Datensicherung, deren Angemessenheit sich nach seinen individuellen Risiken bestimmt. Soweit der Dienstleister für den Datenverlust des Kunden haftet, ist die Haftung auf die Kosten der Vervielfältigung der Datensicherung sowie auf die Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wären, beschränkt.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 Vertragslaufzeit: Der Vertrag beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und läuft bis zur Kündigung oder bis zum Ablauf aller gemäß den Vertragsbedingungen erbrachten Leistungen. Soweit nicht anders vereinbart, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages und einzelner Nutzungsrechte jeweils um zwölf (12) Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

13.2 Laufzeit der Professional Services. Professional Services werden für den/die im Angebot des Dienstleisters angegebene(n) Zeitraum/räume erbracht. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, darf der Kunde die Professional Services nicht ordentlich kündigen.

13.3 Beendigung aus wichtigem Grund. Jede Vertragspartei kann den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftlich Mitteilung gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen, wenn die andere Vertragspartei den Vertrag wesentlich verletzt hat und (i) diese Verletzung nicht behebbar ist oder (ii) diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der nicht verletzenden Vertragspartei, in der diese Verletzung angegeben ist, behebt oder (iii) eine der Vertragsparteien einen Vergleich oder eine Abtretung im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Forderungen zugunsten eines anderen Gläubigers vornimmt, in Liquidation oder unter Zwangsverwaltung geht oder ein Konkursverwalter oder ein Verwalter für die Verwaltung ihrer Geschäfte oder Vermögenswerte bestellt wird oder ein vergleichbares Insolvenzereignis eintritt.

13.4 Beendigung wegen höherer Gewalt. Wird die Leistung einer Vertragspartei durch ein Ereignis Höherer Gewalt (wie in Abschnitt 14 definiert) für mehr als drei (3) Monate verhindert oder verzögert („betroffene Vertragspartei“), hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag jederzeit nach diesem Zeitraum, aber vor Wiederaufnahme der Leistung durch schriftliche Mitteilung an die betroffene Vertragspartei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist.

13.5. Wirkung der Beendigung. Im Falle der Beendigung des Vertrags: (i) enden alle Abonnements und Rechte/Lizenzen, die dem Kunden in Verbindung mit den Software Services und den Professional Services im Rahmen des Vertrags gewährt wurden, und der Kunde hat die Nutzung aller gekündigten Software Services und Professional Services unverzüglich einzustellen; (ii) werden die Kundendaten in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen des AVVs gelöscht (ggf. nach Rückgabe an den Kunden im Rahmen etwaiger Beendigungsleistungen), sofern sie nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung aufbewahrt werden; und (iii) sofern einschlägig, behält sich der Dienstleister das Recht vor, den Status der Server des Kunden zu überprüfen und/oder den Kunden aufzufordern, eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Nutzung der Software Services und der Professional Services und die Entfernung aller Zugriffe auf die Software Services vorzulegen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien, die ihrer Natur nach über die Laufzeit oder Beendigung des Vertrags hinausgehen (z. B. Vertraulichkeits- oder Haftungsverpflichtungen), sowie alle anderen Bestimmungen, die für die Auslegung und Durchsetzung des Vertrags erforderlich sind, bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum in Kraft.

13.6 Beendigungsleistungen. Bei Beendigung des Vertrages wird der Dienstleister, wenn der Kunde nicht selbständig für die Datensicherung der Kundendaten verantwortlich ist, auf schriftlichen Antrag des Kunden Beendigungsleistungen durchführen, wie sie in der Produkt- und Leistungsbeschreibung beschrieben sind.

14. HÖHERE GEWALT

Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen für Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Abkommen, die auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind. Höhere Gewalt" bezeichnet ein Ereignis, dessen Eintreten sich der zumutbaren Kontrolle der Betroffenen Partei entzieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die folgenden Ereignisse: (a) höhere Gewalt (einschließlich Erdbeben oder andere Naturkatastrophen), terroristische Handlungen, Krieg oder kriegsähnliche Handlungen, zivile Unruhen oder Aufruhr; und (b) Arbeitskampfmaßnahmen (mit Ausnahme der eigenen Belegschaft der betroffenen Partei), Feuer, Überschwemmung, Explosion (jedoch nur insoweit, als eine dieser Ursachen außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt).

Jedes Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei mitzuteilen, sobald die betroffene Vertragspartei davon Kenntnis erlangt hat. Die Vertragsparteien unternehmen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um die Auswirkungen einer Nichterfüllung, Unterbrechung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt abzumildern. Jede Verpflichtung, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert oder verzögert wird, wird so bald wie möglich wieder aufgenommen, sobald das Ereignis höherer Gewalt die betreffende Verpflichtung nicht mehr beeinträchtigt (es sei denn, die Vereinbarung wurde anderweitig gemäß Abschnitt 13.4 gekündigt).

Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen, die nicht von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind, weiterhin zu erfüllen.

15. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder dem Gegenstand ergeben, unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Im Falle einer Streitigkeit verpflichten sich die Parteien, in Anwesenheit der Unterzeichner des Vertrages oder einer von ihnen benannten Person eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit anzustreben. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so wird jede Klage, die sich aus diesem Vertrag oder seinem Gegenstand ergibt oder damit zusammenhängt, vor der ausschließlichen Gerichtsbarkeit am Sitz des Dienstleisters erhoben.

16. VERSCHIEDENES

16.1 Gesamter Vertrag; Änderung. Der Vertrag stellt zusammen die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Zusagen oder Nebenverträge jeglicher Art, die von den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand mündlich oder schriftlich getroffen wurden, und hebt diese auf.

16.2 Verzicht. Ein Verzicht auf ein Recht im Rahmen des Vertrags gilt nur dann als wirksam, wenn er in einer schriftlichen Vereinbarung enthalten ist, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Parteien unterzeichnet wurde, und ein Verzicht auf ein vergangenes oder gegenwärtiges Recht, das sich aus einem Verstoß oder einer Nichterfüllung ergibt, gilt nicht als Verzicht auf ein zukünftiges Recht, das sich aus dem Vertrag ergibt.

16.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so gilt diese Bestimmung oder Teilbestimmung als nicht Bestandteil des Vertrags, und die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags wird davon nicht berührt, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt etwas anderes vor. Die Vertragsparteien müssen sich nach besten Kräften bemühen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums rechtmäßige und angemessene Änderungen des Vertrags zu vereinbaren, die erforderlich sind, um so weit wie möglich dieselbe geschäftliche Wirkung zu erzielen, die durch die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung erzielt worden wäre.

16.4. Beziehung zwischen den Parteien. Das Verhältnis der Parteien ist das von unabhängigen Vertragspartnern. Nichts im Vertrag oder in Weiteren sich daraus ergebenden Vereinbarungen ist so auszulegen, dass eine Agentur, eine Partnerschaft oder eine andere Form eines Joint Ventures zwischen den Parteien entsteht.

16.5. Übertragung des Vertrags. Der Dienstleister ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag frei an einen Dritten abzutreten und wird in einem solchen Fall den Kunden unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unangemessen verzögert oder verweigert werden darf, des Dienstleisters, nicht berechtigt, den Vertrag oder irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen hieraus, abzutreten oder zu übertragen.

16.6 Mitteilungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können alle in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen in Textform an die im Vertrag aufgeführte E-Mail-Adresse gesendet werden.

16.7 Berufsethos und Einhaltung der Vorschriften. Der Dienstleister misst der Ethik und Integrität in seinen Geschäftsbeziehungen besondere Bedeutung bei und setzt ein entsprechendes Compliance-System ein. Insbesondere hat der Dienstleister eine Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie einen Kodex für Geschäftsethik verabschiedet. Der Dienstleister erwartet von seinen Lieferanten und Kunden, dass sie sich an vergleichbare Grundsätze halten und die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Die aktuellen Richtlinien von Wolters Kluwer finden Sie unter: https://www.wolterskluwer.com/en/investors/governance/policies-and-articles.

16.8 Handelssanktionen und Exportkontrolle. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Software Services und die Professional Services in Übereinstimmung mit allen für die Parteien geltenden Exportkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetzen zu nutzen, insbesondere dadurch, dass er die Software-Dienste nicht an eine Person, Einrichtung oder Organisation exportiert oder überträgt, mit der Personen aus der EU oder dem Vereinigten Königreich keine derartigen Transaktionen durchführen dürfen, und die Software Services nicht zugunsten dieser Person, Einrichtung oder Organisation nutzt oder ihr zur Nutzung zur Verfügung stellt. Der Kunde sichert ferner zu und gewährleistet, dass weder er noch die Benutzer, denen Zugang zu den Software Services gewährt wird, auf der Liste der "Specially Designated Nationals" des U.S. Office of Foreign Assets Control oder auf der Liste der "Denied Persons, Entity, Unverified Lists" des Bureau of Industry & Security des U.S. Department of Commerce aufgeführt sind oder als Endbenutzer für militärische Zwecke im Sinne von 15 C.F.R. § 744.22(f), (b) der Consolidated List of Sanctions Targets des britischen Finanzministeriums, (c) der Consolidated List of Persons, Groups, and Entities Subject to EU

Financial Sanctions der EU oder (d) jeder anderen anwendbaren Sanktionsliste oder (e) einer Einrichtung oder Organisation, die zu fünfzig Prozent oder mehr im Eigentum oder unter der Kontrolle oder im Auftrag oder auf Anweisung einer der in den Buchstaben (a) bis (d) genannten Personen steht, sei es direkt oder indirekt, einzeln oder in ihrer Gesamtheit. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, die Software Services einem Benutzer oder in einer Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, wenn dies nach seinem vernünftigen Ermessen gegen geltendes Recht verstoßen würde, und der Dienstleister haftet nicht dafür, dass er die Software Services in einem solchen Fall nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden einem solchen Benutzer oder einer solchen Gerichtsbarkeit entzieht. Diese Ziffer gilt nur so weit, wie sie nach den aktuell einschlägigen Gesetzen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates („Europäische Blocking Verordnung“) und der Außenwirtschaftsverordnung sowie deren Nachfolgeregelungen und -gesetzen durchsetzbar ist.